



Dorferneuerung Weisbrunn 2
Stadt Eltmann, Landkreis Haßberge

Gz. ALE-UFR-B1-7571-63-1-4

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 12.10.2006 Nr. LD-B – A7533 - 1899 festgestellte Verfahrensgebiet Weisbrunn 2 wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten ab dem 16.12.2024 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)

Die Gebietsänderung hat keinen Einfluss auf die Förderung privater Maßnahmen im Rahmen des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms. Bis zur Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG in dem Verfahren Weisbrunn 2 (voraussichtlich Ende 2025) können weiterhin Anträge auf Förderung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken gestellt werden.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Weisbrunn 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung des betroffenen Flurstücks ist erforderlich, um die neu gestaltete Ortsstraße „Lembacher Weg“ in ihrer gesamten Ausdehnung als Flurstück abbilden zu können.

Die weiterführende Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Diese Flurstücke bedürfen keiner katastertechnischen Behandlung. Die ausgeführten Dorferneuerungsmaßnahmen wirken sich nicht auf die Grenzen und Eigentumsverhältnisse dieser Flurstücke aus. Die Ziele des Verfahrens konnten im Rahmen der zur Verfügung gestandenen finanziellen Mittel entsprechend der zu Beginn festgelegten Priorität erreicht werden. Die im Verfahrensgebiet verbleibenden Grundstücke wurden aufgrund der zum Teil veränderten Nutzung in Absprache mit den betroffenen Eigentümern neu abgemarkt und eigentumsrechtlich geordnet.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weisbrunn 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Würzburg, 04.12.2024

gez. Johannes Krüger
Leitender Baudirektor